AMTSBLATT

für den Landkreis Celle



53. Jahrgang Celle, den 06.10.2023 Nr. 98

Inhalt

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE
 - 620 Samtgemeinde Wathlingen, Abwasserbeseitigungssatzung
 - 635 Stadt Bergen, Nindorf, Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, 1. Änderung
 - 636 Stadt Bergen, 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun"
 - 637 Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun"
 - 638 Stadt Bergen, Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 51. Änderung "Feuerwehrhaus Dageförder Weg"
 - Stadt Bergen, Bebauungsplan der Stadt Bergen, Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg"
- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN

- A. BEKANNTMACHUNGEN DES LANDKREISES
- B. BEKANNTMACHUNGEN DER GEMEINDEN, SAMTGEMEINDEN, GEMEINDEFREIEN BEZIRKE UND ZWECKVERBÄNDE

Samtgemeinde Wathlingen, Abwasserbeseitigungssatzung

Abwasserbeseitigungssatzung der Samtgemeinde Wathlingen

Aufgrund der §§ 10, 13 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nieders. GVBI. S. 576) in der z.Z. geltenden Fassung in Verbindung mit den §§ 95, 96 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19.02.2010 (Nieders. GVBI. S. 64) in der z.Z. geltenden Fassung und den §§ 54 ff. des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31.07.2009 (BGBI. I S. 2585) in der z.Z. geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Wathlingen in seiner Sitzung vom 28.09.2022 folgende Satzung beschlossen:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Samtgemeinde betreibt nach Maßgabe dieser Satzung zur Beseitigung des in ihrem Entsorgungsgebiet anfallenden Abwassers jeweils eine öffentliche Einrichtung zur
 - a. zentralen Schmutzwasserbeseitigung
 - b. zentralen Niederschlagswasserbeseitigung
 - c. Beseitigung des Inhalts von abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms.
- (2) Die Abwasserbeseitigung erfolgt mittels zentraler Kanalisations- und Abwasserbehandlungsanlagen im Trennverfahren (zentrale Abwasseranlage[n]) oder mittels Einrichtungen und Vorkehrungen zur Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben und des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms (dezentrale Abwasseranlage[n]).
- (3) Art, Lage und Umfang der öffentlichen Abwasseranlage(n) sowie den Zeitpunkt ihrer Herstellung, Erweiterung, Anschaffung, Verbesserung und Erneuerung bestimmt die Samtgemeinde.

§ 2 Begriffsbestimmungen

- (1) Die Abwasserbeseitigung im Sinne dieser Satzung umfasst das Sammeln, Fortleiten, Behandeln, Einleiten, Versickern, Verregnen und Verrieseln von Abwasser sowie das Entwässern von Klärschlamm im Zusammenhang mit der Abwasserbeseitigung und die Beseitigung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms und des in abflusslosen Gruben gesammelten Abwassers, soweit die Samtgemeinde abwasserbeseitigungspflichtig ist.
- (2) Abwasser im Sinne dieser Satzung ist Schmutzwasser und Niederschlagswasser. Schmutzwasser ist
 - a. das durch häuslichen Gebrauch verunreinigte Wasser (häusliches Abwasser),
 - b. das durch gewerblichen, industriellen, landwirtschaftlichen oder sonstigen Gebrauch verunreinigte oder sonst in seinen Eigenschaften veränderte Wasser (nichthäusliches Abwasser). Ausgenommen ist das durch landwirtschaftlichen Gebrauch entstandene Abwasser, das dazu bestimmt ist, auf landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder g\u00e4rtnerisch genutzte B\u00f6den aufgebracht zu werden.

Niederschlagswasser ist das aufgrund von Niederschlägen aus dem Bereich von bebauten und befestigten Flächen gesammelt abfließende Wasser.

Als Abwasser gilt auch jedes sonstige in die Kanalisation eingeleitete Wasser.

- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im Sinne des Grundbuchrechtes.
- (4) Grundstücksentwässerungsanlagen im Sinne dieser Satzung sind alle Einrichtungen, die der Sammlung, Vorbehandlung, Prüfung, Rückhaltung, Ableitung und Reinigung des Abwassers auf dem Grundstück dienen, soweit sie nicht Bestandteil der öffentlichen Abwassereinrichtung sind. Zu den Grundstücksentwässerungsanlagen zählen auch abflusslose Sammelgruben.
- (5) Die öffentlichen zentralen Abwassereinrichtungen enden hinter dem ersten Schacht, Einsteigschacht oder der

ersten Inspektionsöffnung bzw. des Schachtes für das Kleinpumpwerk oder die Vakuumeinheit auf dem zu entwässernden Grundstück, wenn dieser Punkt max. 3 Meter von der Grundstücksgrenze entfernt ist, ansonsten an der Grundstücksgrenze.

Erfolgt die Abwasserbeseitigung im Druck- oder Unterdrucksystem, endet die öffentliche zentrale Abwassereinrichtung hinter dem Schacht mit dem Kleinpumpwerk bzw. der Ventileinheit auf dem zu entwässernden Grundstück. Erhält beim Druck- oder Unterdruckentwässerungssystem ein Grundstück keinen eigenen Schacht mit einem Kleinpumpwerk bzw. einer Ventileinheit (§ 9 Abs. 1 Satz 2), so endet die zentrale öffentliche Abwasseranlage mit dem Anschlussstutzen an der Grenze dieses Grundstücks.

- (6) Zur öffentlichen zentralen Abwassereinrichtung gehören
 - a) das gesamte öffentliche Entwässerungsnetz einschließlich aller technischen Einrichtungen wie dem Leitungsnetz mit getrennten Leitungen für Schmutzwasser und Niederschlagswasser, die Anschlussleitungen, Reinigungsschächte, Pumpstationen, Rückhaltebecken, Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen, Schächte mit Ventileinheiten und Kleinpumpwerke auf dem Grundstück,
 - b) alle Einrichtungen zur Behandlung des Abwassers, das sind Klärwerke und ähnliche Anlagen, die von der Samtgemeinde oder von ihr beauftragten Dritten betrieben werden,
 - c) offene und verrohrte Gräben und Wasserläufe, die zur Aufnahme der Abwässer dienen und nicht Gewässer im Sinne des NWG sind sowie
 - d) alle zur Erfüllung der in den Ziff. a) bis c) genannten Aufgaben notwendigen Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und von ihr beauftragten Dritten.
- (7) Zur öffentlichen dezentralen Abwassereinrichtung gehören alle Vorkehrungen und Einrichtungen für Abfuhr und Behandlung von Abwasser aus abflusslosen Gruben und in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm außerhalb des zu entwässernden Grundstücks sowie die zur Erfüllung der dabei anfallenden Aufgaben eingesetzten Sachen und Personen bei der Samtgemeinde und deren Beauftragten.
- (8) Soweit sich die Vorschriften dieser Satzung auf den/die Grundstückseigentümer/in beziehen, gelten die Regelungen entsprechend auch für Erbbauberechtigte, Nießraucher/innen und sonstige dingliche Berechtigte.

§ 3 Anschlusszwang- und Benutzungszwang Schmutzwasser

- (1) Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen an eine öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald auf dem Grundstück Schmutzwasser auf Dauer anfällt.
- (2) Dauernder Anfall von Schmutzwasser ist anzunehmen, sobald das Grundstück mit Gebäuden für den dauernden oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen oder für gewerbliche oder industrielle Zwecke bebaut ist oder mit der Bebauung des Grundstücks begonnen wurde.
- (3) Die Verpflichtung nach Abs. 1 richtet sich auf den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage, sobald die öffentliche Abwasserbeseitigungseinrichtung vor/auf dem Grundstück betriebsbereit vorhanden ist, sonst auf den Anschluss an die dezentrale Abwasseranlage.
- (4) Die Samtgemeinde kann den Anschluss an die zentrale Abwasseranlage auch nachträglich verlangen, sobald die Voraussetzungen des Abs. 3 nachträglich eintreten und soweit die Vorschrift des § 96 Abs. 6 S. 3 NWG dem nicht entgegensteht. Der Grundstückseigentümer erhält eine entsprechende Mitteilung durch die Samtgemeinde. Der Anschluss ist binnen 3 Monaten nach Zugang der Mitteilung vorzunehmen. Die Mitteilung kann auch durch öffentliche Bekanntgabe erfolgen.
- (5) Werden an einer Erschließungsstraße, in die später Entwässerungskanäle eingebaut werden sollen, Neubauten errichtet, so sind auf Verlangen der Samtgemeinde alle Einrichtungen für den künftigen Anschluss an die zentrale Abwasseranlage vorzubereiten und die erforderlichen Maßnahmen zu dulden.
- (6) Wenn und soweit ein Grundstück bezüglich des Schmutzwassers an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Grundstückseigentümer verpflichtet, alles anfallende Schmutzwasser sofern nicht eine Einleitungsbeschränkung nach dieser Satzung besteht der öffentlichen Abwasseranlage zuzuführen.

§ 3a Anschluss- und Benutzungszwang-Niederschlagswasser

Jeder/Jede Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, sein/ihr Grundstück nach Maßgabe der Bestimmungen in dieser Satzung an die öffentliche Abwassereinrichtung anzuschließen soweit ein gesammeltes Fortleiten des auf dem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers erforderlich ist, um eine Beeinträchtigung des

Wohles der Allgemeinheit zu verhüten.

§ 4 Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang

(1) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang für Abwasser kann auf Antrag ausgesprochen werden, wenn der Anschluss des Grundstücks an die öffentliche Abwassereinrichtung oder seine Benutzung für den/die Grundstückseigentümer/in unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls unzumutbar ist.

Der Antrag soll schriftlich innerhalb von 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss bei der Samtgemeinde gestellt werden. Für Befreiungsanträge gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Die Samtgemeinde kann bei Bedarf Unterlagen nachfordern.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und/oder Benutzungszwang ist unter dem Vorbehalt des Widerrufs und auf eine bestimmte Zeit auszusprechen.

§ 5 Entwässerungsgenehmigung

- (1) Die Samtgemeinde erteilt nach den Bestimmungen dieser Satzung eine Genehmigung zum Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage und zum Einleiten des Abwassers (Entwässerungsgenehmigung). Änderungen der Grundstücksentwässerungsanlage, der der Entwässerungsgenehmigung zugrundeliegenden Abwasserverhältnisse oder des Anschlusses an die Abwasseranlage bedürfen ebenfalls einer Genehmigung.
- (2) Genehmigungen nach Abs. 1 sind von den Grundstückseigentümern/innen schriftlich zu beantragen (Entwässerungsantrag). Anlagen, die größer als DIN A 3 sind, sind parallel als pdf-Datei mit einzureichen.
- (3) Die Samtgemeinde entscheidet, ob und in welcher Weise das Grundstück anzuschließen ist. Sie kann Untersuchungen der Abwasserbeschaffenheit sowie Begutachtungen der Grundstücksentwässerungsanlagen durch Sachverständige verlangen, sofern dies zur Entscheidung über den Entwässerungsantrag erforderlich erscheint. Die Kosten hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.
- (4) Die Genehmigung wird ungeachtet privater Rechte erteilt und lässt diese unberührt. Sie gilt auch für und gegen die Rechtsnachfolger/innen der Grundstückseigentümer/innen. Sie ersetzt nicht Erlaubnisse und Genehmigungen, die für den Bau oder Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage nach anderen Rechtsvorschriften erforderlich sein sollten.
- (5) Die Samtgemeinde kann abweichend von den Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Genehmigung unter Bedingungen und Auflagen sowie unter dem Vorbehalt des Widerrufs sowie der nachträglichen Einschränkung oder Änderung erteilen, solange dadurch die ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung durch die Samtgemeinde nicht gefährdet wird.
- (6) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann der Grundstückseigentümerin oder dem Grundstückseigentümer die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegt sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige Überwachung durch die Samtgemeinde festgesetzt werden. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (7) Vor der Erteilung der Entwässerungsgenehmigung darf mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nur begonnen werden, wenn und soweit die Samtgemeinde ihr Einverständnis erteilt hat
- (8) Die Genehmigung erlischt, wenn innerhalb von 3 Jahren nach ihrer Erteilung mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage nicht begonnen oder wenn die Ausführung 3 Jahre unterbrochen worden ist. Die Frist kann auf Antrag um jeweils höchstens 3 Jahre verlängert werden.

§ 6 Entwässerungsantrag

- (1) Der Entwässerungsantrag ist bei der Samtgemeinde mit dem Antrag auf Baugenehmigung oder der Mitteilung einer genehmigungsfreien Baumaßnahme einzureichen, wenn eine Entwässerungsgenehmigung erforderlich ist. In den Fällen des § 3 Abs. 4 und des § 3a ist der Entwässerungsantrag spätestens 1 Monat nach der Aufforderung zum Anschluss vorzulegen. Bei allen anderen Vorhaben ist der Entwässerungsantrag 1 Monat vor deren geplantem Beginn einzureichen.
 - Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben nach § 62NBauO ist der Entwässerungsantrag mit dem Antrag auf Bestätigung der Gemeinde, dass die Erschließung im Sinne des § 30 BauGB gesichert ist, vorzulegen.
- (2) Der Antrag für den Anschluss an eine zentrale Abwasseranlage hat zu enthalten:

- a. Erläuterungsbericht mit
 - einer Beschreibung des Vorhabens und seiner Nutzung,
 - Angaben über die Größe und Befestigungsart der Grundstücksflächen.
- b. Eine Beschreibung nach Art und Umfang der Produktion bzw. sonstigen T\u00e4tigkeiten und der Menge und Beschaffenheit des dabei anfallenden Abwassers sowie die Angabe der Anzahl der Besch\u00e4ftigten, wenn es sich um einen Gewerbe- oder Industriebetrieb oder eine ihm gleichzusetzende Einrichtung (z.B. Krankenhaus, Labor) handelt.
- c. Bei Grundstücksentwässerungsanlagen mit Vorbehandlungsanlagen Angaben über
 - Menge, Anfallstelle und Beschaffenheit des Abwassers,
 - Funktionsbeschreibung der Vorbehandlungsanlage,
 - Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z. B. Schlämme, Feststoffe, Leichtstoffe).
- d. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner als 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - Gebäude und befestigte Flächen,
 - Grundstücks- und Eigentumsgrenzen,
 - Lage der Haupt- und Anschlusskanäle,
 - Gewässer, soweit vorhanden oder geplant,
 - in der Nähe der Abwasserleitungen vorhandener und vorgesehener Baumbestand.
- e. Einen Schnittplan im Maßstab 1:100 durch die Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den Entwässerungsobjekten. Einen Längsschnitt durch die Grundleitung und durch die Schächte, Einsteigschächte oder der Inspektionsöffnungen mit Angabe der Höhenmaße des Grundstücks und der Sohlenhöhe im Verhältnis der Straße, bezogen auf NN.
- f. Grundrisse des Kellers und der Geschosse im Maßstab 1:100, soweit dies zur Klarstellung der Grundstücksentwässerungsanlagen erforderlich ist. Die Grundrisse müssen insbesondere die Bestimmung der einzelnen Räume und sämtliche Fallleitungen und Entwässerungsobjekte unter Angabe der lichten Weite und des Materials erkennen lassen, ferner die Entlüftung der Leitungen und die Lage etwaiger Absperrschieber, Rückstauverschlüsse oder Hebeanlagen.
- (3) Schmutzwasserleitungen sind mit ausgezogenen, Niederschlagswasserleitungen mit gestrichelten Linien darzustellen und Mischwasserleitungen strichpunktiert. Später auszuführende Leitungen sind zu punktieren. Folgende Farben sind dabei zu verwenden:

für vorhandene Anlagen = schwarz für neue Anlagen = rot für abzubrechende Anlagen = gelb.

- (4) Die Samtgemeinde kann weitere Unterlagen fordern, wenn diese zur Beurteilung der Entwässerungsanlage erforderlich sind.
- (5) Für Neubauten ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986 Teil 100 vorzulegen (siehe Berechnungsbeispiel Anhang 2).

§ 7 Allgemeine Einleitungsbedingungen

(1) Wenn eine Einleitung der Genehmigung nach § 98 NWG bedarf, treten die in dieser Genehmigung vorgegebenen Werte und Anforderungen an die Stelle der in dieser Satzung festgelegten Einleitungsbedingungen.

Eine aufgrund § 98 Abs. 1 NWG erteilte Genehmigung ersetzt im Übrigen nicht die Entwässerungsgenehmigung nach dieser Satzung.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, eine Ausfertigung der Genehmigung nach § 98 Abs. 1 NWG innerhalb eines Monats nach Zugang der Samtgemeinde auszuhändigen, soweit die Samtgemeinde nicht für die Erteilung dieser Genehmigung zuständig ist.

- (2) Alle Abwässer dürfen nur über die Grundstücksentwässerungsanlagen eingeleitet werden.
- (3) In den nach dem Trennverfahren entwässerten Gebieten darf unbelastetes Niederschlagswasser, sowie unbelastetes Kühlwasser nur in den Niederschlagswasserkanal, Schmutzwasser nur in den Schmutzwasserkanal

eingeleitet werden.

- (4) Schmutzwasser darf nur in den Schmutzwasserkanal eingeleitet werden
- (5) Die Samtgemeinde ist berechtigt, jederzeit die Grundstücksentwässerungsanlagen darauf zu überprüfen oder überprüfen zu lassen, ob die Einleitungsbedingungen nach dieser Satzung eingehalten werden. Sie kann zu diesem Zweck auch jederzeit Proben des Abwassers entnehmen und untersuchen oder Messgeräte in den öffentlichen oder privaten Schächten, Einsteigschächten oder Inspektionsöffnungen installieren.

Soweit Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen nicht vorhanden sind, ist die Samtgemeinde berechtigt, die zur Messung erforderlichen Einrichtungen einzubauen. Die Kosten für diese Überwachungsmaßnahmen hat der/die Grundstückseigentümer/in zu tragen.

Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, der Samtgemeinde die für die Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage und des Abwassers erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Ist damit zu rechnen, dass das anfallende Schmutzwasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht, kann gefordert werden, dass geeignete Vorbehandlungsanlagen und / oder Rückhaltemaßnahmen zu erstellen sind.

Die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer ist verpflichtet Vorbehandlungsanlagen so zu planen, zu betreiben, zu überwachen und zu unterhalten, dass die Schädlichkeit und Menge des Abwassers unter Beachtung und Anwendung der allgemein an-erkannten Regeln der Abwassertechnik so gering wie möglich gehalten werden.

Über die Eigenkontrolle ist ein Betriebs-tagesbuch zu führen.

Die Eigenkontrollen sind entsprechend der für die behördliche Überwachung genannten Festlegungen hinsichtlich Art, Häufigkeit, Bewertung und Durchführung vorzunehmen. Eine behördlich durchgeführte Kontrolle ersetzt die Eigenkontrolle nicht.

Sobald ein Überschreiten der Einleitungswerte oder ein sonstiger Verstoß gegen die Einleitungsbedingungen festgestellt wird, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer oder die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage die Samtgemeinde unverzüglich zu unterrichten.

- (7) Die Samtgemeinde kann eine Rückhaltung und/oder Vorbehandlung des Niederschlagswassers auf dem Grundstück fordern, wenn die zulässige Einleitungsmenge überschritten wird und/oder das Niederschlagswasser nicht den Anforderungen dieser Satzung entspricht.
- (8) Werden von dem Grundstück Stoffe oder Abwässer i.S.d. Satzung unzulässiger Weise in die öffentliche Abwässeranlage eingeleitet, ist die Samtgemeinde berechtigt, auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin die dadurch entstehenden Schäden in der Abwasseranlage zu beseitigen.
- (9) Entspricht ein Anschluss nicht mehr den jeweils geltenden Einleitungsbedingungen, sind der/die Grundstückseigentümer/in sowie ggf. der Abwassereinleiter verpflichtet, die Einleitung entsprechend auf ihre Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen und dafür eine angemessene Frist setzen.

§ 8 Besondere Einleitungsbedingungen

- (1) In die öffentliche Abwasseranlage(n) dürfen keine Stoffe eingeleitet werden, die
 - die Kanalisation verstopfen oder zu Ablagerungen führen,
 - giftige, übelriechende oder explosive Dämpfe oder Gase bilden,
 - Bau- und Werkstoffe der öffentlichen Abwasseranlage in stärkerem Maße angreifen sowie
 - die Abwasserreinigung und/oder die Schlammbeseitigung erschweren oder
 - die die öffentliche Sicherheit gefährden,
 - das in den öffentlichen Abwasseranlagen tätige Personal gefährden.

Hierzu gehören insbesondere folgende Stoffe:

- Schutte, Asche, Glas, Sand, Müll, Küchenabfälle, Treber, Hefe, Borsten, Lederreste, Fasern, Kunststoffe, Textilien, grobes Papier u. ä. (diese Stoffe dürfen auch in zerkleinertem Zustand nicht eingeleitet werden);
- Kunstharz, Lacke, Latexreste, Zement, Kalkhydrat, Gips, Mörtel, flüssige und später erhärtende Abfälle sowie Bitumen und Teer und deren Emulsionen;
- Jauche, Gülle, Mist, Silagesickersaft, Blut, Molke und Futterreste aus der Tierhaltung;
- Kaltreiniger oder ähnliche Stoffe, die chlorierte Kohlenwasserstoffe enthalten oder die Öl- und Fettabscheidung verhindern;
- Benzin, Heizöl, Schmieröl, tierische und pflanzliche Öle und Fette einschließlich des durch diese Stoffe verunreinigten Waschwassers;

- Säuren und Laugen (zulässiger pH-Bereich 6,5 10), chlorierte Kohlenwasserstoffe, Phosgen, Schwefelwasserstoff; Blausäure und Stickstoffwasserstoffsäure sowie deren Salze; Carbide, die Acetylen bilden; ausgesprochen toxische Stoffe;
- Schlämme aus Neutralisations-, Entgiftungs- und sonstigen privaten Behandlungsanlagen;
- Inhalte von Chemietoiletten;
- Nicht desinfiziertes Abwasser aus Infektionsabteilungen von Krankenhäusern und medizinischen Instituten;
- Grund-, Drain- und Kühlwasser;
- Medikamente und pharmazeutische Produkte;
- (2) Schmutzwasser mit radioaktiven Inhaltsstoffen darf nur eingeleitet werden, wenn es der Strahlenschutzverordnung vom 20.Juli.2001 (BGBI. 1 S. 1714) insbesondere § 47 Abs. 4 entspricht.
- (3) Schmutzwasser insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben oder vergleichbaren Einrichtungen (z. B. Krankenhäuser) darf, abgesehen von den übrigen Begrenzungen des Benutzungsrechts, nur eingeleitet werden, wenn es in der qualifizierten Stichprobe die Einleitungswerte laut Anhang 1 nicht überschreitet. § 7 Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.
- (4) Für die in der Anlage nicht aufgeführten Stoffe werden die Einleitungswerte im Bedarfsfall festgesetzt, wenn dies von der Menge oder der Beschaffenheit des einzuleitenden Abwassers her erforderlich ist, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen, soweit sie nicht als nach § 7 Abs. 1 festgesetzt gelten.
- (5) Bei der Einleitung von Schmutzwasser von gewerblich oder industriell genutzten Grundstücken oder von anderem nicht häuslichen Schmutzwasser in öffentliche Abwasseranlagen ist grundsätzlich eine qualifizierte Stichprobe vorzusehen. Sie umfasst mindestens fünf Stichproben, die in einem Zeitraum von höchstens zwei Stunden im Abstand von nicht weniger als zwei Minuten entnommen gemischt werden. Die qualifizierte Stichprobe ist nicht bei den Parametern Temperatur und pH-Wert anzuwenden.
 - Dabei sind die in dieser Satzung oder in den Einleitungsgenehmigungen genannten Grenzwerte einzuhalten. Es gelten die Messverfahren nach der Verordnung über Anforderungen an das Einleiten von Abwasser in Gewässer (Abwasserverordnung AbwV) vom 17.06.2004 (BGBI. 1 S. 1108) in der jeweils aktuellen Fassung.
- (6) Niedrigere als die aufgeführten Einleitungswerte und Frachtenbegrenzungen können im Einzelfall festgesetzt und die Einhaltung der niedrigeren Einleitungswerte kann angeordnet werden, soweit dies nach den Umständen des Falles geboten erscheint, um eine Gefährdung der öffentlichen Abwasseranlage(n) oder der in der/den Anlage(n) beschäftigten Personen, die Beeinträchtigung der Benutzbarkeit der Anlage(n) oder einer Erschwerung der Abwasserbehandlung sowie der landwirtschaftlichen Klärschlammverwertung zu verhüten. Das Einleiten oder Einbringen von Stoffen, die die niedrigeren Einleitungswerte überschreiten, fällt im Geltungsbereich der Anordnung unter das Einleitungsverbot nach Abs. 3. Höhere Einleitungswerte können im Einzelfall nur unter Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs zugelassen werden, wenn nach den Besonderheiten des Falles die schädlichen Stoffe und Eigenschaften der Abwässer innerhalb dieser Grenzen für die öffentliche(n) Abwasseranlage(n), die darin beschäftigten Personen oder die Abwasserbehandlung vertretbar sind.
- (7) Es ist unzulässig, entgegen den jeweils in Betracht kommenden allgemein anerkannten Regeln der Technik Abwasser zu verdünnen oder zu vermischen.
 - II. Besondere Bestimmungen für zentrale Abwasseranlagen

§ 9 Anschlusskanal

- (1) Jedes Grundstück muss einen eigenen, unmittelbaren Anschluss an die jeweilige öffentliche Abwasseranlage haben (Trennkanalisation zwei Anschlüsse). Erfolgt die Entwässerung im Druck- oder Vakuumsystem, so kann die Samtgemeinde für zwei Grundstücke einen gemeinsamen Schacht mit Kleinpumpwerk oder Vakuumeinheit auf einem der beiden Grundstücke und lediglich einen Anschlussstutzen für das zweite Grundstück vorsehen. Die Lage und lichte Weite des Anschlusskanals und die Anordnung des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bzw. des Schachtes für das Kleinpumpwerk oder die Vakuumeinheit bestimmt die Samtgemeinde.
 - Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Entwässerungstiefe.
- (2) Die Samtgemeinde kann ausnahmsweise den Anschluss mehrerer Grundstücke an einen gemeinsamen Anschlusskanal zulassen. Diese Ausnahme setzt voraus, dass die beteiligten Grundstückseigentümer/innen die Verlegung, Unterhaltung und Benutzung der Grundstücksentwässerungsanlagen auf dem jeweils fremden Grundstück durch Eintragung einer Baulast oder einer Dienstbarkeit gesichert haben.
- (3) Die Samtgemeinde lässt den Anschlusskanal für das Abwasser einschließlich des Schachts, Einsteigschachts oder der Inspektionsöffnung bzw. des Schachtes für das Kleinpumpwerk oder die Vakuumeinheit herstellen.

- (4) Ergeben sich bei der Ausführung eines Anschlusskanals unvorhersehbare Schwierigkeiten, die auch ein Abweichen von dem genehmigten Plan erfordern können, so hat der/die Grundstückseigentümer/in den dadurch für die Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage entstehenden Aufwand zu tragen. Der/die Grundstückseigentümer/in kann keine Ansprüche geltend machen für Nachteile, Erschwernisse und Aufwand, die durch solche Änderungen des Anschlusskanals beim Bau und beim Betrieb der Grundstücksentwässerungsanlage entstehen.
- (5) Die Samtgemeinde hat den Anschlusskanal zu unterhalten und bei Verstopfung zu reinigen. Der/die Grundstückseigentümer/in hat die Kosten für die Reinigung des Anschlusskanals zu erstatten, soweit die Ursache für die Verstopfung nicht im Bereich der öffentlichen Abwassereinrichtung liegt.
- (6) Der/die Grundstückseigentümer/in darf Anschlusskanäle nicht verändern oder verändern lassen.

§ 10 Grundstücksentwässerungsanlage

(1) Die Entwässerungsanlagen auf dem anzuschließenden Grundstück sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach den jeweils geltenden allgemein anerkannten Regeln der Technik, insbesondere gem. DIN EN 752: 2008-04 Beuth "Entwässerungssysteme außerhalb von Gebäuden", DIN EN 12056: 2001-01 Beuth "Schwerkraftentwässerungsanlage innerhalb von Gebäuden" von April 2008 in Verbindung mit der DIN 1986 Teile 3 von November 2004, 4 von Dezember 2011, 30 von Februar 2012 und 100 von Mai 2008 - "Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke" - und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben.

Die Grundstücksentwässerungsanlage ist auf Anforderung erstmals auf Dichtheit zu überprüfen. Sofern die Anforderung nicht erfolgt, ist sie spätestens 20 Jahre nach Inkrafttreten dieser Satzung auf Dichtheit zu überprüfen. Die Dichtheitsprüfung darf nur durch ein Unternehmen erfolgen, das gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.

- (2) Die Verfüllung von Rohrgräben hat nach DIN EN 1610 von Oktober 1997 in Verbindung mit DWA A 139 (Ausgabe 2009) zu erfolgen. Die Herstellung von Rohrgräben, das Verlegen von Grundleitungen und Anschlusskanälen sowie das Verfüllen der Rohrgräben dürfen nur durch ein Unternehmen erfolgen, das durch eine entsprechende Bescheinigung belegen kann, dass es gegenüber der Samtgemeinde die erforderliche Sachkunde nachgewiesen hat.
- (3) Die Grundstücksentwässerungsanlage darf erst nach ihrer Abnahme durch die Samtgemeinde in Betrieb genommen werden. Bis zur Abnahme dürfen Rohrgräben nicht verfüllt werden. Über das Prüfungsergebnis wird ein Abnahmeschein ausgefertigt, soweit das Prüfungsergebnis die Inbetriebnahme der Anlage erlaubt. Werden bei der Abnahme Mängel festgestellt, so sind diese innerhalb der gestellten Frist zu beseitigen. Der Abnahmeschein befreit den/die Grundstückseigentümer/in nicht von seiner/ihrer Haftung für den ordnungsgemäßen Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage.
- (4) Die Grundstücksentwässerungsanlage ist stets in einem einwandfreien und betriebsfähigen Zustand zu erhalten. Werden Mängel festgestellt, so ist dies der Samtgemeinde unverzüglich mitzuteilen; die Samtgemeinde kann fordern, dass die Grundstücksentwässerungsanlage auf Kosten des Grundstückseigentümers/der Grundstückseigentümerin in den vorschriftsmäßigen Zustand gebracht wird.
- (5) Entsprechen vorhandene Grundstücksentwässerungsanlagen nicht oder nicht mehr den jeweils geltenden Bestimmungen im Sinne des Abs. 1, so hat der/die Grundstückseigentümer/in sie entsprechend auf eigene Kosten anzupassen. Die Samtgemeinde kann eine solche Anpassung verlangen. Sie hat dazu dem/der Grundstückseigentümer/in eine angemessene Frist zu setzen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist zur Anpassung der Grundstücksentwässerungsanlage auch dann verpflichtet, wenn Änderungen an der öffentlichen Abwasseranlage das erforderlich machen. Die Anpassungsmaßnahmen bedürfen der Genehmigung durch die Samtgemeinde.

Die §§ 5 und 6 dieser Satzung sind entsprechend anzuwenden.

§ 11 Überwachung der Grundstücksentwässerungsanlage

- (1) Die Samtgemeinde kann Maßnahmen nach den Absätzen 2 6 anordnen, soweit diese im Interesse einer ordnungsgemäßen und störungsfreien Erfüllung der Abwasserbeseitigungspflicht, insbesondere einer schadlosen Ableitung und Behandlung des Abwassers erforderlich sind.
- (2) Der Samtgemeinde oder Beauftragten der Samtgemeinde ist zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage oder zur Beseitigung von Störungen sofort und ungehindert Zutritt zu dieser Anlage, zu den Abwasservorbehandlungsanlagen und zu den Abwasseranfallstellen zu gewähren. Die Samtgemeinde oder Beauftragte der Samtgemeinde sind berechtigt, notwendige Maßnahmen anzuordnen, insbesondere das eingeleitete oder einzuleitende Abwasser zu überprüfen und Proben zu entnehmen.

- (3) Alle Teile der Grundstücksentwässerungsanlage, insbesondere Vorbehandlungsanlagen, Schächte, Einsteigschächte oder Inspektionsöffnungen, Rückstauverschlüsse sowie Abwasserbehandlungsanlagen müssen zugänglich sein.
- (4) Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle zur Prüfung der Grundstücksentwässerungsanlage geforderten Auskünfte zu erteilen.
- (5) Soweit das Grundstück an die zentrale Abwasseranlage angeschlossen ist, kann die Samtgemeinde dem/der Grundstückseigentümer/in die Eigenüberwachung für die Grundstücksentwässerungsanlage und für das auf dem Grundstück anfallende Abwasser nebst Vorlagepflicht der Untersuchungsergebnisse auferlegen sowie die Duldung und Kostentragung für eine regelmäßige samtgemeindliche Überwachung festsetzen. Die Samtgemeinde ist berechtigt, Art und Umfang der Eigenüberwachung zu bestimmen.
- (6) Die Samtgemeinde kann, über die in der DIN 1986-30 von Februar 2012 geforderten Dichtheitsprüfungen hinaus, zusätzliche Dichtheitsprüfungen anordnen, wenn es dafür eine sachliche Rechtfertigung gibt, insbesondere, wenn das Grundstück der Grundstücksentwässerungsanlage in einem Gebiet mit hohem Fremdwasseranteil liegt oder konkrete Erkenntnisse vorliegen, dass die Grundstücksentwässerungsanlage etwa durch Wurzeleinwuchs, wiederholte Abflussstörungen oder Fehlanschlüsse undicht ist.

§ 12 Sicherung gegen Rückstau

- (1) Gegen den Rückstau des Abwassers aus den öffentlichen Abwasseranlagen hat sich jede/r Grundstückseigentümer/in selbst zu schützen. Aus Schäden, die durch Rückstau entstehen, können Ersatzansprüche gegen die Samtgemeinde nicht hergeleitet werden. Der/Die Grundstückseigentümer/in hat die Samtgemeinde außerdem von Schadenersatzansprüchen Dritter freizuhalten.
- (2) Die Rückstauebene ist die Straßenoberfläche vor dem anzuschließenden Grundstück. Die DIN 1986 Teil 100 vom Mai 2008 ist für den Schutz gegen Rückstau anzuwenden. Bei unter der Rückstauebene liegenden Räumen, z.B. Wohnungen, gewerbliche Räume, Lagerräume für Lebensmittel oder andere wertvolle Güter, ist das Schmutzwasser mit einer automatisch arbeitenden Abwasserhebeanlage bis über die Rückstauebene zu heben und dann in die öffentliche Abwasseranlage zu leiten.
 - III. Besondere Vorschriften für die Beseitigung von in Kleinkläranlagen anfallendem Schlamm und Abwasser aus abflusslosen Sammelgruben

§ 13 Bau und Betrieb von Kleinkläranlagen und abflusslosen Sammelgruben

- (1) Kleinkläranlagen und abflusslose Sammelgruben sind so anzulegen und vorzuhalten, dass sie von den eingesetzten Entsorgungsfahrzeugen ungehindert angefahren und entleert werden können. Der Samtgemeinde oder den von ihr Beauftragten ist zum Zwecke der Entleerung der Kleinkläranlagen und der abflusslosen Sammelgruben ungehindert Zutritt zu gewähren.
- (2) Der Samtgemeinde ist jede vorhandene oder in Betrieb genommene Kleinkläranlage oder abflusslose Sammelgrube durch deren Betreiber anzuzeigen. Die Anzeige hat folgende Angaben zu enthalten:
 - a. Ängaben über Art und Bemessung der Kleinkläranlage oder abflusslosen Sammelgrube.
 - b. Einen mit Nordpfeil versehenen Lageplan des anzuschließenden Grundstücks im Maßstab nicht kleiner 1:500 mit folgenden Angaben:
 - Straße und Hausnummer,
 - vorhandene und geplante bauliche Anlagen auf dem Grundstück,
 - Lage der Kleinkläranlage oder der abflusslosen Sammelgrube,
 - Lage der Entwässerungsleitungen auußerhalb des Gebäudes mit Schächten, -Anfahr- und Entleerungsmöglichkeiten für das Entsorgungsfahrzeug
 - c. Eine Kopie der wasserbehördlichen Erlaubnis (gilt nur für Kleinkläranlagen).
- (3) Hinsichtlich der Einleitung von Stoffen gelten für Kleinkläranlagen und für abflusslose Sammelgruben die auch für die Grundstücksentwässerungsanlagen geltenden Vorschriften.

§ 14 Besondere Regelung für abflusslose Sammelgruben

(1) Abflusslose Sammelgruben (Grundstücksentwässerungsanlage) sind vom/von der Grundstückseigentümer/in nach DIN 1986/100 von Mai 2008 und nach den Bestimmungen dieser Satzung auf eigene Kosten zu errichten und zu betreiben. Die Ableitung der in Kleinkläranlagen behandelten Abwässer bedarf der wasserrechtlichen

Erlaubnis der zuständigen Wasserbehörden.

- (2) § 11 gilt entsprechend.
- (3) Abflusslose Sammelgruben werden bei Bedarf von der Samtgemeinde oder durch von ihr beauftragte Dritte entleert. Der Grundstückseigentümer ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, damit eine Entleerung rechtzeitig erfolgen kann. Insbesondere hat er die Notwendigkeit einer Entleerung gegenüber der Samtgemeinde mindestens 1 Woche vorher anzuzeigen.

§ 15 Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms

- (1) Kleinkläranlagen werden von der Samtgemeinde oder durch von ihr Beauftragte bedarfsgerecht und nach den anerkannten Regeln der Technik, insbesondere nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung oder der DIN 4261 Teil 1 von Oktober 2010, entleert.
- (2) Voraussetzung für eine bedarfsgerechte Entsorgung des in Kleinkläranlagen anfallenden Schlamms ist, dass durch den Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin die Durchführung regelmäßiger fachgerechter Messungen/Untersuchungen sichergestellt wird, anhand derer die Notwendigkeit einer Abfuhr des in der Kleinkläranlage angefallenen Schlamms beurteilt werden kann. Diese haben nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik, jedoch mindestens einmal im Jahr zu erfolgen. Die Ergebnisse dieser Messungen/Untersuchungen sind der Samtgemeinde innerhalb von 14 Tagen mitzuteilen.
- (3) Werden der Samtgemeinde die Ergebnisse der regelmäßigen Messungen/Untersuchungen im Sinne des Abs. 2 nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgelegt, erfolgt eine regelmäßige Entleerung der Vorklärung der Kleinkläranlagen.
- (4) Eine Entleerung der Vorklärung hat alle 5 Jahre zu erfolgen.
- (5) Die Samtgemeinde kann Ausnahmen von der vollständigen Entleerung der Vorklärung zulassen, insbesondere dann, wenn ein Fachkundiger für die Wartung von Kleinkläranlagen mitteilt, dass die Entleerung der anderen Kammern aufgrund der Schlammmenge und -konsistenz nicht erforderlich ist.
- (6) Die Samtgemeinde oder von ihr Beauftragte geben die Entsorgungstermine bekannt. Die Bekanntgabe kann öffentlich geschehen. Der/die Grundstückseigentümer/in ist verpflichtet, alle Vorkehrungen zu treffen, dass die Entsorgung zum festgesetzten Zeitpunkt erfolgen kann.

IV. Schlussvorschriften

§ 16 Maßnahmen an der öffentlichen Abwasseranlage

Einrichtungen öffentlicher Abwasseranlagen dürfen nur von Beauftragten der Samtgemeinde oder mit Zustimmung der Samtgemeinde betreten werden. Eingriffe an öffentlichen Abwasseranlagen sind unzulässig.

§ 17 Anzeigepflichten

- (1) Entfallen für ein Grundstück die Voraussetzungen des Anschlusszwanges (§§ 3, 3a), so hat der/die Grundstückseigentümer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (2) Gelangen gefährliche oder schädliche Stoffe in eine der Abwasseranlagen, so ist die Samtgemeinde unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich zu unterrichten.
- (3) Der/die Grundstückseigentümer/in hat Betriebsstörungen oder Mängel am Anschlusskanal unverzüglich mündlich oder fernmündlich, anschließend zudem schriftlich der Samtgemeinde mitzuteilen.
- (4) Beim Wechsel des Eigentums an einem Grundstück hat der/die bisherige Grundstückseigentümer/in die Rechtsänderung unverzüglich der Samtgemeinde schriftlich mitzuteilen. Zu dieser Mitteilung ist auch der/die neue Grundstückseigentümer/in verpflichtet.
- (5) Wenn Art und Menge des Abwassers sich erheblich ändern (z.B. bei Produktionsumstellungen) so hat der/die Grundstückseigentümer/in oder der/die Nutzer/in dies unverzüglich der Samtgemeinde mitzuteilen.

§ 18 Altanlagen

(1) Anlagen, die vor dem Anschluss an eine öffentliche Abwasseranlage der Beseitigung des auf dem Grundstück

anfallenden Abwassers dienten, und die nicht als Bestandteil der angeschlossenen Grundstücksentwässerungsanlage genehmigt sind, hat der/die Grundstückseigentümer/in binnen 3 Monaten auf seine Kosten so herzurichten, dass sie für die Aufnahme oder Ableitung von Abwasser nicht mehr benutzt werden können.

(2) Ist ein Grundstück nicht mehr zu entwässern, hat die Grundstückseigentümerin oder der Grundstückseigentümer den Anschluss zu schließen.

§ 19 Befreiungen

- (1) Die Samtgemeinde kann von Bestimmungen dieser Satzung, soweit sie keine Ausnahme vorsehen, Befreiung erteilen, wenn die Durchführung der Bestimmungen im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Befreiung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann unter Bedingungen und Auflagen sowie befristet erteilt werden. Sie steht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs.

§ 20 Haftung

- (1) Für Schäden, die durch satzungswidrige Benutzung oder satzungswidriges Handeln entstehen, haftet der/die Verursacher/in. Dies gilt insbesondere, wenn entgegen dieser Satzung schädliche Abwässer oder sonstige Stoffe in die öffentliche Abwasseranlage eingeleitet werden. Ferner hat der/die Verursacher/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.
- (2) Die Grundstückeeigentümerin oder der Grundstückseigentümer haftet außerdem neben dem Verursacher für alle Schäden und Nachteile, die der Samtgemeinde durch den mangelhaften Zustand der Grundstücksentwässerungsanlage, ihr vorschriftswidriges Benutzen und ihr nicht sachgemäßes Bedienen entstehen.
- (3) Wer durch Nichtbeachtung der Einleitungsbedingungen dieser Satzung die Erhöhung der Abwasserabgabe (§ 9 Abs. 5 AbwAG i.d.F. v. 6.11.1990, BGBI. 1 S. 2432) verursacht, hat der Samtgemeinde den erhöhten Betrag der Abwasserabgabe zu erstatten.
- (4) Mehrere Verursacher/innen haften als Gesamtschuldner/innen.
- (5) Bei Überschwemmungsschäden als Folge von
 - Rückstau in der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Hochwasser, Wolkenbrüchen, Frostschäden oder Schneeschmelze,
 - b. Betriebsstörungen, z. B. Ausfall eines Pumpwerkes,
 - c. Behinderungen des Abwasserabflusses, z.B. bei Kanalbruch oder Verstopfung,
 - d. zeitweiliger Stilllegung der öffentlichen Abwasseranlage, z.B. bei Reinigungsarbeiten im Straßenkanal oder Ausführung von Anschlussarbeiten,

hat der/die Grundstückseigentümer/in einen Anspruch auf Schadenersatz nur, soweit die eingetretenen Schäden von der Samtgemeinde schuldhaft verursacht worden sind. Andernfalls hat der/die Grundstückseigentümer/in die Samtgemeinde von allen Ersatzansprüchen freizustellen, die andere deswegen bei ihr geltend machen.

(6) Wenn bei der Entleerung von Abflusslosen Sammelgruben bzw. der Entleerung von Kleinkläranlagen trotz erfolgter Anmeldung zur Entleerung infolge höherer Gewalt, Streik, Betriebsstörungen oder betriebsnotwendiger anderer Arbeiten die Entleerung erst verspätet durchgeführt werden kann oder eingeschränkt bzw. unterbrochen werden muss, hat der/die Grundstückseigentümer/in keinen Anspruch auf Schadensersatz.

§ 21 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig i.S.d. § 10 Abs. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen
 - 1. § 3 Abs. 1, sein Grundstück nicht rechtzeitig an die öffentliche Abwasseranlage(n) anschließen lässt;
 - 2. §§ 3 Abs. 6, 3a das bei ihm anfallende Abwasser nicht in die öffentliche Abwasseranlage(n) ableitet;
 - 3. § 3a Niederschlagswasser und/oder selbst gefördertes Wasser, das als Brauchwasser genutzt wird, ohne Genehmigung einleitet;

- 4. dem nach § 5 genehmigten Entwässerungsantrag die Anlage ausführt;
- § 6 den Anschluss seines Grundstücks an die öffentliche Abwasseranlage(n) oder die Änderung der Entwässerungsgenehmigung nicht beantragt;
- §§ 7, 8, 13 Abs. 3 Abwasser und Stoffe einleitet, die einem Einleitungsverbot unterliegen oder die nicht den Einleitungswerten entsprechen;
- § 10 Abs. 3 die Grundstücksentwässerungsanlage oder Teile hiervon vor der Abnahme in Betrieb nimmt oder Rohrgräben vor der Abnahme verfüllt;
- 8. § 10 Abs. 4 die Entwässerungsanlage seines Grundstücks nicht ordnungsgemäß betreibt;
- § 11 Beauftragten der Samtgemeinde nicht ungehindert Zutritt zu allen Teilen der Grundstücksentwässerungsanlage gewährt;
- 10. § 13 Abs. 1 die Entleerung behindert;
- § 14 Abs. 3 die Anzeige der Notwendigkeit einer Entleerung unterlässt oder die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- 12. § 15 Abs. 1 die Entleerung selbst vornimmt oder durch nicht von der Samtgemeinde beauftragte Dritte vornehmen lässt;
- 13. § 16 die öffentliche Abwasseranlage betritt oder sonstige Maßnahmen an ihr vornimmt;
- 14. § 17 seine Anzeigepflichten nicht oder nicht unverzüglich erfüllt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis 5.000 Euro geahndet werden.

§ 22 Hinweis auf archivmäßige Verwahrung

Die DIN-Normen und sonstigen außerrechtlichen Regelungen, auf die in dieser Satzung verwiesen wird, sind bei der Samtgemeinde – Amt für Hoch- und Tiefbau - archivmäßig gesichert, verwahrt und können dort während der Dienststunden der Samtgemeindeverwaltung eingesehen werden.

§ 23 Übergangsregelung

- (1) Die vor Inkrafttreten der Satzung eingeleiteten Genehmigungsverfahren werden nach den Vorschriften dieser Satzung weitergeführt.
- (2) Soweit mit dem Inkrafttreten dieser Satzung die Anschlussvoraussetzungen gegeben sind und das Grundstück noch nicht an eine öffentliche Abwasseranlage angeschlossen ist, ist der Entwässerungsantrag gem. § 6 dieser Satzung spätestens 2 Monate nach ihrem Inkrafttreten einzureichen.
- (3) Die Anforderungen des § 12 sind nach Ablauf von fünf Jahren seit dem Inkrafttreten dieser Satzung einzuhalten. Können die besonderen Bedingungen des § 12 aus wichtigen Gründen nicht vor Ablauf von fünf Jahren nach dem Inkrafttreten dieser Satzung erreicht werden, so kann die Samtgemeinde eine Ausnahme zulassen. Die Ausnahme ist zu befristen.

§ 24 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Celle in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Samtgemeinde Wathlingen über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 22.09.2016 außer Kraft.

Wathlingen, 12.09.2023 Samtgemeinde Wathlingen

Claudia Sommer Samtgemeindebürgermeister

Anhang 1

1.	Allgemeine Parameter ¹		DIN Normen - DEV-Nummer	n ²
	a) Temperatur 35°C		DIN 38404-C4	Dez. 1976
	b) <i>pH-</i> Wert	wenigstens 6,5 höchstens 10,0	DIN EN ISO 10523	April 2012
	c) Absetzbare Stoffe nur soweit eine Schlamm- abscheidung aus Gründen der ordnungsgemäßen Funktionswei- se der öffentlichen Abwasseran- lage erforderlich ist: Zur Kontrolle anderer Parameter können auch niedrigere Werte festgelegt wer- den,wie z. B. 0,3 ml/l für toxische Metallhydroxide.	1-10 ml/l, nach 0,5 Std. Absetzzeit	DIN 38409-H9	Juli 1980
2.	Schwerflüchtige, lipophile Stoffe (u.a. verseifbare Öle, Fette)	gesamt 300 mg/l	DEV H 56 (Vorschlag für ein DEV, Blaudruck, 46. Lieferung 2000) ³	
3.	Kohlenwasserstoffe ⁴			
	a) Kohlenwasserstoffindex gesamt	100 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
			DIN EN 858-1	Febr. 2005
			DIN EN 858-2	Okt. 2003
	b) Kohlenwasserstoffindex, soweit im Einzelfall eine weitergehende Ent- fernung der Kohlenwasserstoffe erforderlich ist:	20 mg/l	DIN EN ISO 9377-2-H 53	Juli 2001
	c) absorbierbare organische Halogenverbindungen (AOX) ⁵	1 mg/l	DIN EN ISO 9562	Febr. 2005
	d) Leichtflüchtige halogenierte Kohlenwasserstoffe (LHKW) als Summe ⁶ aus Trichlorethen, Tetrachlorethen, 1,-1-,1-Trichlorethan, Dichlormethan und Trichlormethan, gerechnet als Chlor (CI)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 10301-F4	Aug. 1997

4.	Organische halogenfreie Lösemittel		DIN 38407-F9	Mai 1991
	Mit Wasser ganz oder teilweise mischbar und biologisch abbaubar: Entsprechend spezieller Festlegung, jedoch Richtwert nicht größer als er der Löslichkeit entspricht oder als	10 g/l als TOC	gaschromatisch z.B. analog DIN 38407 – F9 Sofern die Stoffe bekannt sind, erfolgt Bestimmung als DOC nach DIN EN 1484 DIN EN 1484:1997- 08. Wasseranalytik – Anleitungen zur Bestimmung des gesamten organischen Kohlenstoffs (TOC) und des gelösten organischen Kohlenstoffs (DOC); Deutsche Fassung EN 1484-1997	Mai 1991
5.	Anorganische Stoffe (gelöst und ungelöst)			
	a) Arsen (As)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 17294-2 DIN EN ISO 11969-D 18 DIN EN ISO 11885-E 22	Febr. 2005 Nov. 1996 Sept. 2009
	b) Blei (Pb)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 6 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Juli 1998 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	c) Cadmium ⁷ (Cd)	0,5 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005
	d) Chrom VI (Cr)	0,2 mg/l	DIN EN ISO 10304-3 – D 22 DIN 38405-D 24 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1997 Mai 1987 Sept. 2009
	e) Chrom (Cr)	1,0 mg/l	DIN EN 1233 – E 10 DIN EN ISO 17294-2-E 29 DIN EN ISO 11885-E 22	Aug. 1996 Febr. 2005 Sept. 2009
	f) Kupfer (Cu)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 7 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 Sept. 1991 Sept. 2009 Febr. 2005
	g) Nickel (Ni)	1,0 mg/l	DIN 38406-E 11 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Sept. 1991 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	h) Quecksilber ⁸ (Hg)	0,1 mg/l	DIN EN ISO 12846-E 12 DIN EN ISO 12846-E 31	Aug. 2012 Aug. 2012
	i) Selen ⁹ (Se)			
	j) Zink (Zn)	5,0 mg/l	DIN 38406-E 8-1 DIN 38406-E 16 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Okt. 2004 März 1990 Sept. 2009 Febr. 2005
	k) Zinn (SN)	5,0 mg/l	DIN EN ISO 11969- D 18 DIN EN ISO 5961-E 19 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	Nov.1996 Mai 1995 Sept. 2009 Febr. 2005

	I) Cobalt (Co)	2,0 mg/l	DIN 38406-E 16 DIN 38406-E 24 DIN EN ISO 11885-E 22 DIN EN ISO 17294-2-E 29	März 1990 März 1993 Sept. 2009 Febr. 2005		
	m) Silber ¹⁰ (Ag)					
	n) Antimon ¹¹ (Sb)	0,5 mg/l	DIN EN ISO 11969 – D 18 DIN 38405-D 32 DIN EN ISO 11885-E 22	Nov. 1996 Mai 2000 Sept. 2009		
	o) Barium ¹² (Ba)					
	p) Aluminium (Al) und Eisen (Fe)		, soweit keine Schwierigkeiten bei itung und -reinigung auftreten			
	q) Mangan (Mn) Thallium (Tl) Vanadium (V)	Auf die Nennung e Dennoch werden I 17. BlmSchV begr nung des anfallend gen ist				
6.	Anorganische Stoffe (gelöst)					
	a) Stickstoff aus Ammonium und Ammoniak (NH ₄ -N+NH ₃ -N)	100 mg/l <5000 EW	DIN 38406-E5 DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Mai 2005		
		200 mg/l >5000 EW	DIN 38406-E5-2, DIN EN ISO 11732 –E23	Okt.1983 Sept. 1997		
	b) Cyanid, leicht freisetzbar ¹³	1,0 mg/l	DIN 38405-D 13	April 2011		
	c) Fluorid (F)	50 mg/l	DIN 38405-D4 entspr. DIN EN ISO 10304–1	Juli 1985 Juli 2009		
	d) Stickstoff aus Nitrit (NO ₂ -N)	10 mg/l	April 1993 Juli 2009 Dez. 1996			
	e) Sulfat (SO ₄ ²⁻) ¹⁴	600 mg/l	Juli 2009 Jan. 1985			
	f) Phosphor, gesamt (P)	50 mg/l	Sept. 2004 Sept. 2009			
	g) Sulfid, leicht freisetzbar (S²-)	2,0 mg/l	Juli 1992			
7.	Organische Stoffe					
	a) Phenolindex, wasserdampfflüchtig ¹⁵	100 mg/l	DIN 38409-H16-2	Juni 1984		
	b) Farbstoffe	fluter nach Einleitu	drigen Konzentration, dass der Vor- ing des Ablaufs einer mechanisch- nlage visuell nicht mehr gefärbt			

Anhang 2

DIN 186-100 Berechnungsbeispiel für den Überflutungsnachweis mit Regensprenden von Nienhagen

DWA A138	
kf-Wert	1,00E-05
Jährlichkeit	2
Zuschlagsfal	1,2

angeschl. Fläche in m²	50	100	150	200	250	300	350	400	500	600	700	800
Versickerungsmulde in												
m²	5	10	15	20	25	30	35	40	50	60	70	80
Einstautiefe in m	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25	0,25
Versickerungsleistung I	0,0256	0,0493	0,0749	0,1005	0,1241	0,1497	0,1753	0,2009	0,2502	0,2994	0,3507	0,3999
erf. Speichervol. m ³	1,3	2,5	3,8	5,1	6,3	7,6	8,9	10,2	12,7	15,2	17,8	20,3
rechn. Entleerungszeit h	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1	14,1

			Überflutungsregenspen	Erforderliches Volumen für den Starkregen											
Dauerstufe	Zeiteinheit	Jährlichkeit	l/s.ha	Vrück											
5	min	30	516,70	- 0,46	- 0,81	- 1,26 -	1,72	- 2,07	- 2,53	- 2,98	- 3,44	- 4,25	- 5,06	- 5,97	- 6,78
10	min	30	333,30	- 0,22	- 0,33	- 0,55 -	0,76	- 0,88	- 1,09	- 1,31	- 1,52	- 1,85	- 2,18	- 2,61	- 2,94
15	min	30	253,30	- 0,07	- 0,04	- 0,11 -	0,18	- 0,14	- 0,21	- 0,28	- 0,35	- 0,39	- 0,42	- 0,56	- 0,60
20	min	30	206,70	0,03	0,17	0,20	0,24	0,37	0,41	0,44	0,47	0,64	0,81	0,88	1,05
30	min	30	155,00	0,19	0,48	0,67	0,86	1,15	1,34	1,53	1,71	2,19	2,68	3,05	3,53
45	min	30	115,00	0,34	0,78	1,12	1,46	1,90	2,24	2,58	2,92	3,70	4,48	5,16	5,94
60	min	30	93,30	0,46	1,02	1,47	1,93	2,49	2,95	3,40	3,86	4,87	5,89	6,80	7,82
90	min	30	69,30	0,62	1,35	1,97	2,59	3,32	3,94	4,56	5,18	6,53	7,88	9,12	10,47
120	min	30	55,80	0,73	1,56	2,29	3,02	3,85	4,58	5,31	6,03	7,60	9,16	10,61	12,18
180	min	30	41,30	0,88	1,87	2,75	3,63	4,63	5,50	6,38	7,26	9,13	11,01	12,76	14,63
240	min	30	33,30	0,97	2,06	3,03	4,00	5,10	6,07	7,04	8,01	10,07	12,14	14,07	16,14
360	min	30	24,50	1,06	2,26	3,31	4,37	5,57	6,63	7,69	8,75	11,00	13,26016	15,37	17,63
540	min	30	18,10	1,10	2,35	3,45	4,55	5,81	6,90	8,00	9,09	11,45	13,80	15,99	18,35
720	min	30	14,60	1,06	2,31	3,37	4,43	5,68	6,75	7,81	8,87	11,18	13,49	15,62	17,93
1080	min	30	10,70	0,85	1,93	2,79	3,64	4,73	5,58	6,43	7,29	9,22	11,16	12,86	14,80
1440	min	30	8,60	0,57	1,41	1,99	2,56	3,41	3,99	4,56	5,14	6,55	7,97	9,11	10,54
1440	min	30	8,60	0,57	1,41392	1,9888	2,56368	3,41136	3,98624	4,56112	5,136	6,54992	7,97248	9,1136	10,53616
2880	min	30	5,10	- 0,88	-1,32496	-2,2016	-3,07824	-3,50928	-4,38592	-5,26256	-6,1392	-7,46416	-8,77184	-10,5424	-11,85008

- - -

Stadt Bergen, Nindorf, Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, 1. Änderung

Stadt Bergen, Nindorf Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB, 1. Änderung hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Aufgrund des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBI. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 184) geändert worden ist, hat der Rat der Stadt Bergen am 28.09.2023 die Einleitung des Verfahrens zur 1. Änderung der Satzung gem. § 34 Abs. 4 Nr. 2 BauGB der Stadt Bergen in der Gemarkung Nindorf gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

Der Geltungsbereich der Satzung bleibt unberührt und umfasst weiterhin die Flächengröße von ca.18.497 m² sowie die Flurstück 21/1, 21/2, 21/3, 21/5, 22/1, 22/2, 22/3 und einen Teilbereich des Flurstückes 21/4, Flur 14 in der Gemarkung Nindorf.

Die Lage und der Zuschnitt des Geltungsbereiches sind in der nachfolgenden Abbildung stark umrandet gekennzeichnet.



Karte: Lage und Position des Geltungsbereichs (verkleinerter Auszug aus amtlicher Karte, nicht maßstäblich)

Der räumliche Geltungsbereich kann im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklung-umwelt/

bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/ eingesehen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es die planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein Feuerwehrhaus in Nindorf zu schaffen, da das alte Feuerwehrhaus an anderer Stelle in Nindorf nicht mehr den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Zudem soll die verkehrliche Erschließung zweier bereits vermessener Wohnbaugrundstücke innerhalb des Geltungsbereiches der Satzung gesichert werden.

Die rechtswirksame Satzung der Stadt Bergen für die Ortschaft Nindorf weist derzeit für diesen Bereich ein Mischgebiet aus, daher ist eine Änderung des Flächennutzungsplanes nicht erforderlich.

Die Grundzüge der Planung in der Satzung entsprechen jedoch nicht den aktuellen Planungen für diesen Bereich, daher ist die 1. Änderung der Satzung erforderlich.

Bergen, den 05.10.2023 Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- - -

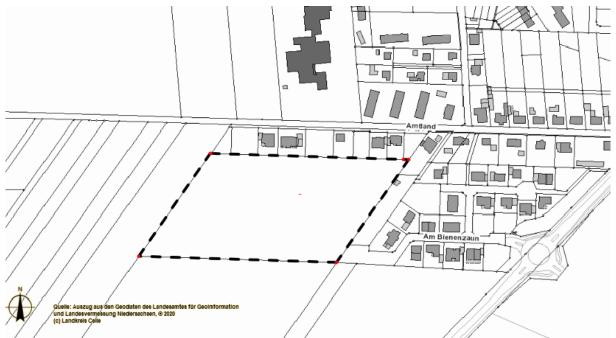
Stadt Bergen, 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun"

Bekanntmachung

Stadt Bergen – 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Parallelverfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I Seite 3634), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 184) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes umfasst das Flurstück 143/18 Flur 10 in der Gemarkung Bergen mit einer Gesamtgröße von circa 28.982 m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen (Verkleinerter Auszug aus den Geodaten des Landesamtes für Geoinformation und Landvermessung Niedersachsen) (Verkleinerter Auszug)

Der räumliche Geltungsbereich der 50. Änderung des Flächennutzungsplanes kann im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter www.stadt-bergen.de

(https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplanung-entwicklungumwelt/

Ziel und Zweck der Planung ist es im Geltungsbereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet für Einfamilienhäuser zu schaffen.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Zur Realisierung der genannten Nutzungen wird daher neben der Aufstellung des Bebauungsplans Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" entsprechend die 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren durchgeführt. Beide Vorhaben erfordern die Festsetzung "allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.

Hinweise

Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist durchzuführen.

Bergen, den 05.10.2023 Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun"

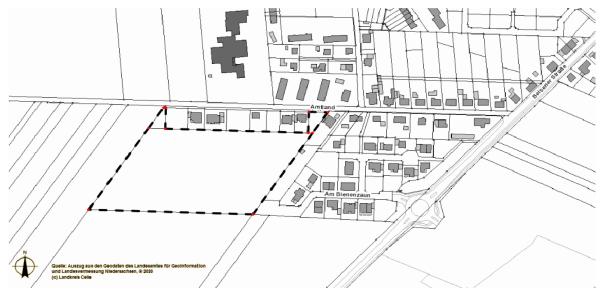
Bekanntmachung

Stadt Bergen – Bebauungsplan Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I Seite 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 184) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" umfasst das Flurstück Flur 10, 143/18, Bereich ohne Bebauungsplan, und die Flurstücke 143/5 und 143/17, welche sich im Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32a "Amtland" befinden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 29.905 m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" (Verkleinerter Auszug)

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter www.stadt-bergen.de (https://www.stadt-

bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-auf-stellung/) eingesehen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es im Geltungsbereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für ein neues Wohngebiet für Einfamilienhäuser auszuweisen.

Die Verkehrsfläche der Straße Am Bienenzaun, die in dem angrenzenden Bebauungsplan Bergen Nr. 31 "Belsener Straße" festgesetzt ist, soll im Geltungsbereich des neuen Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" fortgeführt werden.

Um an die Straße Amtland anknüpfen zu können, sollen zwei Teilbereiche des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32a "Amtland" in den neuen Geltungsbereich des Bebauungsplanes Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" einbezogen und mit den Festsetzungen Verkehrsfläche "Fuß-und Radverkehr" und "öffentliche Verkehrsfläche für PKW-Verkehr" überplant werden.

Der rechtswirksame Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht für diesen Bereich eine Fläche für die Landwirtschaft vor. Zur Realisierung der genannten Nutzungen wird daher neben der Aufstellung des Bebauungsplans Bergen Nr. 32 "Am Bienenzaun" entsprechend die 50. Änderung des wirksamen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren durchgeführt. Beide Vorhaben erfordern die Festsetzung "allgemeines Wohngebiet" (WA) gemäß § 4 BauNVO.

Hinweise

Eine Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB ist durchzuführen.

Bergen, den 05.10.2023 Stadt Bergen L.S.

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- - -

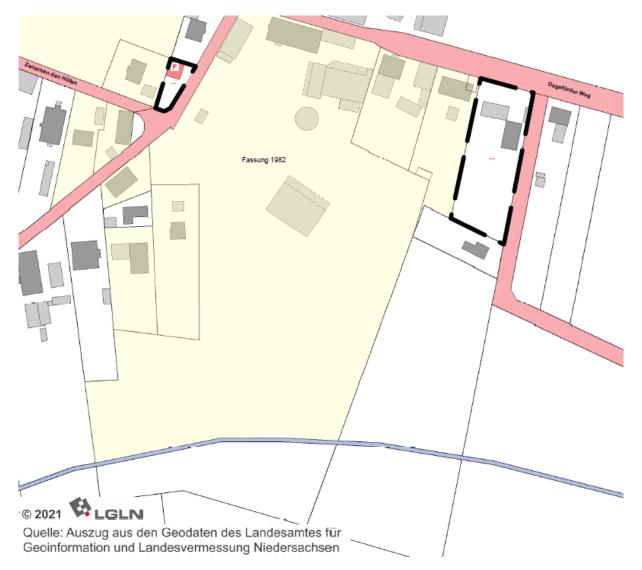
Stadt Bergen, Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 51. Änderung "Feuerwehrhaus Dageförder Weg"

Bekanntmachung

Stadt Bergen, Flächennutzungsplan der Stadt Bergen, 51. Änderung "Feuerwehrhaus Dageförder Weg". hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes "Feuerwehrhaus Dageförder Weg" beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I Seite 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 184) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes erstreckt sich über zwei Teilflächen, bestehend aus dem Flurstück 113/3 und einem Teil des Flurstückes 179/3, Flur 2, Gemarkung Wardböhmen. Die beiden Geltungsbereiche erstrecken sich damit über eine Gesamtfläche von circa 3450 m² und sind im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt der Geltungsbereiche der 51. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen. (Verkleinerter Auszug)

Die räumlichen Geltungsbereiche können im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter www.stadt-bergen.de (https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/) eingesehen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortschaft Wardböhmen zu schaffen.

Am derzeitigen Standort in Wardböhmen ist das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr in einem desolaten Zustand und entspricht auch wegen seiner Größe nicht den gesetzlichen Anforderungen und einschlägigen DIN-Normen für Feuerwehrhäuser. Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht bisher einen kleinen, circa 375 qm großen Teilbereich des Flurstückes 179/3 Flur 2 in der Gemarkung Wardböhmen als Standort für die Ortsfeuerwehr Wardböhmen vor. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg" soll daher die 51. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1 BauGB dahingehend durchgeführt werden, dass die Zweckbestimmung "Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr" am Bestandsgrundstück aufgegeben und weiter östlich in Wardböhmen ermöglicht wird.

Bergen, den 05.10.2023 Stadt Bergen

L.S.

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- - -

Stadt Bergen, Bebauungsplan der Stadt Bergen, Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg"

Bekanntmachung

Stadt Bergen Bebauungsplan der Stadt Bergen, Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg". hier: Aufstellungsbeschluss gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Der Rat der Stadt Bergen hat in seiner Sitzung am 28.09.2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg" beschlossen. Der Beschluss wird gemäß § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBI. I Seite 3634, das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12. Juli 2023 (BGBI. I Nr. 184) geändert worden ist, hiermit bekannt gemacht.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg" umfasst das Flurstück 113/3, Flur 2, Gemarkung Wardböhmen für den Neubau des Feuerwehrhauses, sowie anteilig die Flurstücke 183 und 184, Flur 2 Gemarkung Wardböhmen für die Sicherung der verkehrlichen Erschließung zum Feuerwehrgrundstück. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erstreckt sich damit über eine Gesamtfläche von circa 3915 m² und ist im nachfolgenden Kartenausschnitt stark umrandet dargestellt:



Karte: Lage und Zuschnitt des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes Wardböhmen Nr. 3 "Feuerwehrhaus Dageförder Weg" (Verkleinerter Auszug)

Der räumliche Geltungsbereich des aufzustellenden Bebauungsplanes kann im Rathaus, Zimmer Nr. 15, Harburger Straße 12, 29303 Bergen, während der Dienstzeiten (Mo.-Fr. 08.00 bis 12.30 Uhr, Di. 14.30 bis 16.00 sowie Do. 14.30 bis 17.00 Uhr) beziehungsweise auf der Internetseite der Stadt Bergen unter www.stadt-bergen.de (https://www.stadt-bergen.de/bauen-wirtschaft/planen-bauen/stadtplanung-entwicklungumwelt/bauleitplanung/bauleitplaene-in-der-aufstellung/) eingesehen werden.

Ziel und Zweck der Planung ist es im Geltungsbereich die notwendigen planungsrechtlichen Voraussetzungen für den Neubau eines Feuerwehrhauses für die Ortschaft Wardböhmen zu schaffen. Am derzeitigen Standort in Wardböhmen ist das Feuerwehrhaus der Ortsfeuerwehr in einem desolaten Zustand und entspricht auch wegen seiner Größe nicht den gesetzlichen

Anforderungen und einschlägigen DIN-Normen für Feuerwehrhäuser.

Der rechtskräftige Flächennutzungsplan der Stadt Bergen sieht derzeit einen kleinen, circa 375 qm großen Teilbereich des Flurstückes 179/3 Flur 2 in der Gemarkung Wardböhmen als Standort für die Ortsfeuerwehr Wardböhmen vor. Für die Aufstellung des Bebauungsplanes soll daher die 51. Änderung des rechtskräftigen Flächennutzungsplanes der Stadt Bergen im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 2 (1) und Abs. 3 BauGB dahingehend durchgeführt werden, dass die Zweckbestimmung "Fläche für den Gemeinbedarf - Feuerwehr" am Bestandsgrundstück aufgegeben und weiter östlich in Wardböhmen ermöglicht wird.

Bergen, den 05.10.2023 Stadt Bergen

Claudia Dettmar-Müller Bürgermeisterin

- -

- C. BEKANNTMACHUNGEN ANDERER STELLEN
- D. SONSTIGE MITTEILUNGEN